

Weitreichende Reform des Unterhaltsrechts

Die zum 01.07.2007 vorgesehene Neuregelung des Unterhaltsrechts trifft jeden Einzelnen am Lebensnerv: Ob Kind, ob Mutter oder Vater, ob Ehefrau oder Ehemann.

Mit dem neuen Unterhaltsrecht verfolgt der Gesetzgeber 3 Ziele:

Förderung des Kindeswohls, Stärkung der nahehelichen Eigenverantwortung und eine Vereinfachung in zentralen Fragen. In der Praxis bringt dies für Unterhaltsberechtigte und Unterhaltsverpflichtete jedoch erhebliche Veränderungen mit sich. Hierzu im Einzelnen:

I. Geänderte Rangfolge

Künftig wird der Kindesunterhalt Vorrang vor allen Unterhaltsansprüchen haben. Im Klartext: Sowohl die erste als auch die zweite Ehefrau, die Kinder betreuen, aber auch nichtverheiratete Mütter werden gleich behandelt. Die erste Ehefrau geht der zweiten Ehefrau nicht mehr vor! Die langjährige Ehefrau, die keine Kinder mehr betreut, befindet sich im zweiten Rang. Der geschiedene Ehegatte, der nur kurz verheiratet war und keine Kinder hat, findet sich künftig im dritten Rang wieder.

Was heißt das konkret: Der nach 20 Jahren geschiedene Mann hat aus erster Ehe 2 Kinder. Seine Frau hat die Kinder betreut und nicht gearbeitet. Die Kinder stehen kurz vor dem Abitur und die geschiedene Frau findet nach der Scheidung keinen Arbeitsplatz. Der Mann hat nach der Scheidung erneut geheiratet und mit seiner zweiten Ehefrau 2 minderjährige Kinder. In diesem Fall werden nach Abzug des so genannten Selbstbehaltes des Mannes zunächst die Unterhaltsansprüche **aller Kinder** erfüllt. Falls dann noch Einkommen zur Verfügung steht, müssen erste und zweite Ehefrau sich das Geld teilen. Sie befinden sich im zweiten Rang. Die erste Ehefrau, weil die Ehe von langer Dauer war (20 Jahre) und die zweite Ehefrau, weil sie ihre minderjährigen Kinder betreut.

II. Besserstellung der nichtverheirateten Mutter

Die nichtverheiratete Mutter erhält heute nach der Geburt des Kindes bis zu 3 Jahre Betreuungsunterhalt. Danach muss sie wieder arbeiten gehen, wenn dies nicht grob unbillig ist. Die Schwelle für eine Verlängerung des Betreuungsunterhaltes der nichtehelichen Mutter wird abgesenkt. Das Wort "grob" soll gestrichen werden. Damit ist eine Verlängerung über den 3 Jahrszeitraum leichter möglich, wenn dies nicht unbillig ist. Diese Abwägungsentscheidung soll durch Heranziehung aller kind- und elternbezogen Belange oder sonstige Umstände gefunden werden und den Gerichten genügend Raum geben, um eine dem Einzelfall gerecht werdende Lösung zu finden.

III. gesetzliche Regelung des Mindestunterhaltes von Kindern

Es gibt einen Mindestunterhalt für Kinder; die Regelbetragsverordnung entfällt. Die neue Fassung des § 1612 a Abs. 3 BGB (vgl. bisher die Regelung des § 1612 b BGB - Anrechnung des Kindergeldes) führt zu folgendem Ergebnis:

1. Altersgruppe

geltendes Recht 276,00 EUR minus 77,00 EUR Kindergeld
= 199,00 EUR.

künftiges Recht 265,00 EUR minus 77,00 EUR Kindergeld
= 188,00 EUR

2. Altersgruppe

geltendes Recht 334,00 EUR minus 77,00 EUR Kindergeld
= 257,00 EUR.

künftiges Recht 304,00 EUR minus 77,00 EUR Kindergeld
= 227,00 €

3. Altersgruppe

geltendes Recht 393,00 EUR minus 77,00 EUR Kindergeld
= 316,00 EUR.

künftiges Recht 356,00 EUR minus 77,00 EUR Kindergeld
= 279,00 EUR.

Zugrunde zu legen sind 135 % des Regelbetrages 6. Gruppe. Für die tägliche Handhabung der Unterhaltsrechtspraxis wird diese Vereinfachung deutlich spürbar sein, denn der Kinderfreibetrag ergibt sich aus dem Einkommenssteuergesetz, weitere Feststellungen müssen für das Existenzminimum nicht getroffen werden. **Dementsprechend wird die Regelbetragsverordnung entbehrlich und soll im Zuge des Reformgesetzes aufgehoben werden.**

IV. geschiedener Ehegatte muss früher arbeiten als bisher:

Der Gesetzentwurf sieht als weiteres Reformziel die Stärkung der nahehelichen Eigenverantwortung durch folgende Änderungen vor:

1. Der **Grundsatz der Eigenverantwortung** wird ausdrücklich im Gesetz verankert. Bei der Frage, ab welchem Alter der Kinder der betreuende Ehegatte wieder eine Erwerbstätigkeit aufnehmen muss, spielen die tatsächlich bestehenden Kinderbetreuungsmöglichkeiten vor Ort eine größere Rolle als bisher. Die zur Zeit geltenden, von der Rechtsprechung entwickelten Altersgrenzen für die Wiederaufnahme einer Berufstätigkeit werden der heutigen Realität mit einer hohen Erwerbstätigenquote bei Frauen und immer besseren Möglichkeiten der Kinderbetreuung nicht mehr gerecht. Nach den Arbeitsmöglichkeiten wird man vermutlich in der Rechtsprechung die formulierten Grenzen, ab welchem Kindesalter von dem betreuenden Elternteil (Teil-) Erwerbstätigkeit zugemutet werden kann, reduzieren:

Ab 3 Jahre und Kind im Kindergarten Teilzeittätigkeit stundenweise (08:00 bis 12:00 Uhr),

Ab 6 Jahren und Kind in der "sicheren" Grundschule mit Betreuung bis 13:00 Uhr

Teilzeittätigkeit 08:00 bis 13:00 Uhr,

Ab 12 Jahren echte Halbtagsstätigkeit,

Ab 16 Jahre 2/3- bis Vollzeittätigkeit,

2. Die Gerichte werden künftig mehr Möglichkeiten haben, den nahehelichen **Unterhalt zu befristen oder der Höhe nach zu begrenzen**. Der in der Ehe erreichte Lebensstandard ist nicht mehr der entscheidende, sondern nur noch einer von mehreren Maßstäben dafür, ob eine **Erwerbstätigkeit** - und wenn ja, welche - nach der Scheidung wieder aufgenommen werden muss. Die Rückkehr in den erlernten und vor der Ehe ausgeübten Beruf soll künftig eher

zumutbar sein; dies selbst dann, wenn damit ein geringerer Lebensstandard als in der Ehe verbunden ist. Auch hier kommt es aber immer auf den Einzelfall an, insbesondere auf die Dauer der Ehe, die Dauer der Kinderbetreuung und die Rollenverteilung in der Ehe.

Vor Inkrafttreten des neuen Unterhaltsrechts und den damit für Sie verbundenen Änderungen sollten Sie sich rechtzeitig anwaltlich beraten lassen und Vorsorge treffen.

Silke Wolfgart

Fachanwältin für Steuerrecht

Fachanwaltsanwärtlerin Familienrecht